

# AGB PERSONALDIENSTLEISTUNGEN

---

*Dies ist eine Übersetzung des niederländischen Originals "Algemene Voorwaarden Detachering 2026". Im Falle von Widersprüchen zwischen der niederländischen und der übersetzten Fassung ist die niederländische Fassung maßgebend.*

---

Kuijpers Technical Services B.V., mit Sitz in Nieuwboerweg 2A, 1738BB Waarland, Niederlande, eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter Nummer 93410557.

## Artikel 1 - Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, in denen KTS B.V. (nachfolgend: "KTS") als Auftragnehmer bei der Personalüberlassung oder zur Verfügungstellung von Personal, sowohl Arbeitnehmern als auch selbständigen Unternehmern, an einen Auftraggeber auftritt.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
3. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## Artikel 2 - Angebote und Zustandekommen

1. Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht anders angegeben.
2. Eine Vereinbarung kommt durch schriftliche Annahme oder tatsächliche Ausführung der Arbeiten durch KTS zustande.
3. Wird nach einem Angebot mit der Ausführung ohne Bestätigung begonnen, gilt das Angebot als angenommen.

## Artikel 3 - Dauer und Beendigung des Auftrags

1. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit, die der vereinbarten Überlassungsperiode entspricht.
2. Eine vorzeitige Beendigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Werktagen möglich, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
3. Bei vorzeitiger Beendigung ist der Auftraggeber zur Zahlung der bereits geleisteten Arbeit und etwaiger entstandener Kosten verpflichtet.

## Artikel 4 - Ausführung des Auftrags

1. KTS erbringt die vereinbarte Arbeitsleistung durch den Einsatz eines Arbeitnehmers oder selbständigen Unternehmers. Die inhaltliche Leitung liegt beim Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung gemäß Artikel 7:658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. KTS hat das Recht, bei Ausfall der eingesetzten Person einen Ersatzkandidaten anzubieten.

## Artikel 5 - Arbeitsbedingungen und Tarife

1. Tarife werden im Voraus vereinbart und verstehen sich exklusive USt, Reisekosten und etwaiger Überstunden, sofern nicht anders angegeben.
2. Tarife können zwischenzeitlich angepasst werden im Falle von (gesetzlichen) Lohnerhöhungen, Tarifvertragsanpassungen oder Änderungen der Personalkosten.

3. Zuschläge für Überstunden, Unregelmäßigkeit und Reisetunden werden gegebenenfalls separat in Rechnung gestellt.

## Artikel 6 - Zahlung und Rechnungsstellung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage genehmigter Stundenzettel oder Zeiterfassungsformulare.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug und schuldet Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat.
4. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## Artikel 7 - Haftung

1. KTS haftet ausschließlich für direkte Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bis maximal zum Rechnungsbetrag des betreffenden Monats mit einem Höchstbetrag von EUR 25.000 pro Ereignis.
2. KTS haftet nicht für indirekte Schäden wie Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall.
3. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch oder von der eingesetzten Person während der Arbeiten unter dessen Leitung und Aufsicht erlitten oder verursacht werden.

## Artikel 8 - Übernahme von Personal oder Selbständigen

1. Wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrags ein Arbeitsverhältnis mit einem von KTS eingesetzten Arbeitnehmer oder Selbständigen eingeht, schuldet der Auftraggeber eine Vergütung.
2. Diese beträgt:
3. EUR 20.000 bei Übernahme innerhalb von 12 Monaten
4. EUR 10.000 bei Übernahme zwischen 12 und 24 Monaten
5. Keine Vergütung nach 24 Monaten
6. Unter Übernahme wird auch verstanden: indirekte Beschäftigung über Dritte oder andere Konstruktionen (wie Weiterverleih, Werkverträge oder Selbständigenaufträge).

## Artikel 9 - Einsatz von Selbständigen

1. Beim Einsatz eines Selbständigen wird stets ein von der niederländischen Steuerbehörde genehmigter Mustervertrag verwendet.
2. Der Auftraggeber bestätigt, dass kein Weisungsverhältnis besteht und sorgt für eine korrekte Auftragsformulierung.
3. KTS haftet nicht für Nacherhebungen von Lohnsteuer oder Sozialabgaben bei unsachgemäßer Nutzung des Selbständigeneinsatzes; der Auftraggeber stellt KTS hiervon frei.

## Artikel 10 - Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln.
2. Personenbezogene Daten werden gemäß der DSGVO verarbeitet.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, KTS bei einem Datenschutzvorfall unverzüglich zu informieren.

## Artikel 11 - Geistige Eigentumsrechte

1. Alle Berichte, Zeichnungen, Konstruktionen oder andere Dokumente bleiben Eigentum von KTS, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
2. Der Auftraggeber erhält lediglich Nutzungsrechte für den internen Gebrauch.

## **Artikel 12 - Höhere Gewalt**

1. Im Falle höherer Gewalt seitens KTS werden die Verpflichtungen ausgesetzt, solange die höhere Gewalt andauert.
2. Dauert diese länger als 2 Monate, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung ohne Schadensersatz zu kündigen.

## **Artikel 13 - Schlussbestimmungen**

1. Auf alle Vereinbarungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Bezirk vorgelegt, in dem KTS ansässig ist.
3. Diese Bedingungen gelten auch für ergänzende oder Folgeaufträge.

## **Artikel 14 - Schutz vorgeschlagener Kandidaten**

1. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, einen von KTS vorgeschlagenen oder vorgestellten Kandidaten – unabhängig davon, ob es sich um einen Arbeitnehmer, Selbständigen oder Dritten handelt – direkt anzustellen, zu beauftragen oder über Dritte arbeiten zu lassen, sofern KTS hierzu nicht im Voraus schriftlich zugestimmt hat.
2. Unter einem vorgeschlagenen Kandidaten wird verstanden:
3. Eine Person, deren Daten von KTS mit dem Auftraggeber geteilt wurden
4. Eine Person, mit der der Auftraggeber durch Vermittlung von KTS ein Vorstellungsgespräch geführt hat
5. Eine Person, die von KTS vorgestellt wurde, unabhängig davon, ob daraus ein formaler Auftrag entsteht
6. Wenn der Auftraggeber gegen diese Bestimmung verstößt, schuldet der Auftraggeber ohne weitere Mahnung eine sofort fällige Vertragsstrafe von EUR 25.000, erhöht um EUR 1.000 pro Tag, solange der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von KTS auf zusätzlichen Schadensersatz.
7. Diese Bestimmung bleibt bis 12 Monate nach der letzten Kommunikation zwischen KTS und Auftraggeber über den betreffenden Kandidaten in Kraft.